Kooperationspartner Steuerberatungsgesellschaft mbH Gerd Hildebrandt Am Eichberg 3 (Eichberghof) 23795 Bad Segeberg Telefon (04551) 856340

Rechtsanwall und Notar √eumann

Gerhard Neumann Rechtsanwalt und Notar Markt 9 / beim Rathaus (im Nordtor)

23812 Wahlstedt

Rechtsanwalt u. Notar Gerhard Neumann, Postfisch, 23807 Wahlstedt

Mit Empfangsbekenntnis

Amtsgericht Rendsburg

Königstr. 17

24768 Rendsburg

St.-Nr. 1122018687

Telefon: 04554 - 9936-0

Telefax: 04554 - 9936-

Email:kanzlei@ra-notar-neumann.de

www.ra-notar-neumann.de

Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00 Mittwoch u. Freitagsnachmittags nach Vereinburung

Bei Antworten bitte angeben:

Aktenzeichen: 58/04

Sachbearbeitung: Frau Neumann

Datum: 03.04.2004 MN

Vorab per Telefax nr. 04331/139-200

KLAGE

In Sachen

Klägerin -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Neumann, Markt 9, 23812 Wahlstedt

gegen



- Beklagte -

wegen: Forderung

vorläufiger Streitwert 4.277,69 Euro

zeige ich die Vertretung der Klägerin an.

Kreissparkasse Südholstein Vereins.- u. Westbank Zweigstelle Wahlstedt Kto.-Nr. 85 009 141 (BLZ 230 510 30)

Segeberg Kto.-Nr. 87 930 016 (BLZ 200 300 00)

Commerzbank AG Filiale Wahlstedt Kto.-Nr. 8 937 500 (BLZ 212 400 40)

Segeberger Volksbank Zweigstelle Wahlstedt Kto.-Nr. 77 11 22 00 (BLZ 212 900 16)

Postbank Hamburg Hamburg Zweigstelle Wahlste Kto.-Nr. 940 64-200 Kto.-Nr. 166 79 71 (BLZ 200 100 20)

Raiff.-Bank eG Leezen Zweigstelle Wahlstedt (BLZ 230 612 20)

Namens und in Vollmacht erhebe ich Klage und werde beantragen,

- die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.277,69 Euro nebst 5%-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.04.2004 zu zahlen;
- 2. Anträge gem. §§ 307, 331, III ZPO werden gestellt.

Begründung:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Zahlung in Höhe von 4.277,69 Euro. Hierzu im einzelnen:

Die Klägerin erwarb von der Beklagten gem. Rechnung vom 05.04.2002 einen Pkw der Marke "Peugeot " 206 2.0 HDI, PKW EU Neuwagen, Fahrgestell-Nr. zum Gesamtkaufpreis in Höhe von 13.750,00 Euro.

Beweis: Vorlage der Rechnung der Beklagten vom 05.04.2002 in Kopie - An

- Anlage K1-

Das Fahrzeug wurde der Klägerin am 05.04.2002 übergeben.

Beweis: - wie vor -

Im Preis enthalten und als Zusatzleistung von der Beklagten erbracht, wurde der Klägerin in das Fahrzeug eine Klima-Anlage eingebaut. Dieser Einbau erfolgte am 10.05.2002.

Beweis: Vorlage des Garantiezertifikates in Kopie

- Anlage K 2 -

Am 16.03.2004 erlitt das Fahrzeug der Klägerin einen Motorschaden. Dieser wurde durch einen mangelhaften Einbau der Klima-Anlage verursacht.

Die Klägerin war mit dem Fahrzeug in Neumünster unterwegs, als sie so etwas wie einen "Schlag" verpürte. Das Fahrzeug blieb stehen.
Es wurde in die Werkstatt der

Dort stellte der Werkstatt-Meister, der Zeuge folgenden Sachverhalt fest:

Der Keilriemen für den Kompressor der Klima-Anlage war durch einen Gegenstand zerfetzt worden. Bestandteile des zerfetzten Keilriemens gelangten an den Zahnriemen und verursachten den Motorschaden.

Eine Beschädigung des Keilriemens war nur deshalb möglich geworden, weil die Beklagte bei dem Einbau der Klima-Anlage/Kompressors die unter dem Motorraum befindliche Abdeckung etwa in einer Größe eines DIN-A 4-Blattes aufgeschnitten hatte, um den Kompressor für den Einbau den erforderlichen Platz zu verschaffen. Dies war deshalb erforderlich geworden, weil es sich bei dem Fahrzeug um ein aus Dänemark nach Deutschland eingeführtes Fahrzeug handelt, zu dem der Kompressor für die Klima-Anlage jedoch nicht paßte.

Es mußte zusätzlicher Raum geschaffen werden, so daß die Beklagte schlicht die Abdeckung unter dem Motorraum in DIN-A 4-Blatt-Größe aufschnitt.

Jetzt war es ohne weiteres möglich, daß Gegenstände (Stöcke) den Keilriemen des Kompressors beschädigen konnten.

Der Kompressor der Klima-Anlage war für ein deutsches "Peugeot"-Modell vorgesehen.

Zum Beweis für den gesamten vorstehenden Sachvortrag bezieht sich die Klägerin

> auf das Zeugnis des Werkstattmeisters zu laden über die Firma

Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Der Einbau der Klima-Anlage erfolgte durch die Beklagte unter Mißachtung aller anerkannten Regeln der Technik.

Beweis: - wie vor -

Die Abdeckung und der Motorraum erfüllt gerade den Sinn und Zweck, das Hochschleudern von Gegenständen in den Motorraum - insbesondere in die dort befindlichen beweglichen Teile - zu verhindern.

Beweis: - wie vor -

Durch den Schaden am Motor wurde der Einbau eines Austauschmotors erforderlich.

Beweis: - wie vor -

Sämtliche Teile des beschädigten Motors befinden sich bei der zur Aufbewahrung. Sie können dort in Augenschein genommen werden.

Zur Schadensbeseitigung waren Aufwendungen in Höhe von 4.277,69 Euro, entsprechend der Rechnung der wom 31.03.2004, entstanden und erforderlich.

Beweis: Vorlage der Rechnung der Firma vom 31.03.2004 in Kopie

- Anlage K3 -

Zeugnis des

Einholung eines Sachverständigengutachtens

Die Beklagte wurde durch Anspruchsschreiben vom 26.03.2004 aufgefordert, die Klägerin von der Zahlung der Reparaturkosten gegenüber der Firma freizustellen.

Beweis: Vorlage des RA vom 26.03.04 in Kopie - Anlage K 4 -

Eine Reaktion ist bis heute nicht erfolgt.

Die Klägerin behält sich die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche ausdrücklich vor.

Gerichtskosten sind nach einem vorläufigen Gegenstandswert von 4.277,39 Euro eingezahlt. /

Die Klagschrift wird dem Gericht per Fax zugeleitet. Das Original nebst beglaubigter Abschrift folgt auf dem Postwege.

Neumann / Rechtsanwalt

Anlane D

Ausfertigung

11 C 187/04 Verkündet am: 26.11.2004

Rönke, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT RENDSBURG

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Gerhard Neumann

Markt 9, 23812 Wahlstedt

AZ: 58/04

gegen



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigt:

hat das Amtsgericht Rendsburg auf die mündliche Verhandlung vom 16.11.2004 durch den Richter am Amtsgericht Müller

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.745,70 EUR nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.04.2004 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 12 % und die Beklagte 88 %.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin kaufte bei der Beklagten im April 2002 einen Neuwagen der Marke Peugeot 206. Zwischen den Parteien war vereinbart, dass das Fahrzeug mit einer Klimaanlage nachgerüstet werden sollte, die Kosten waren bereits im Kaufpreis mit enthalten.

Die Beklagte beauftragte dann Anfang Mai 2002 die Firma (1995) in Hamburg mit der Nachrüstung der Klimaanlage. Dies ist auch geschehen.

Am 16.03.2004 verspürte die Klägerin einen Schlag, als sie mit dem Fahrzeug unterwegs war. Daraufhin blieb das Fahrzeug stehen. Der Fahrzeugmotor war irreparabel beschädigt.

Die Klägerin behauptet, die Klimaanlage sei mangelhaft eingebaut worden, da ein Teil der unter dem Motorraum befindlichen Abdeckung aufgeschnitten worden sei, um den notwendigen Platz für den Einbau des Kompressors zu erhalten. Dieser Einbau sei unter Missachtung der anerkannten Regeln der Technik erfolgt. Dadurch sei es möglich geworden, dass aufgewirbelte Gegenstände den Keilriemen des Kompressors beschädigten könnten. Wie in der Werkstatt festgestellt worden sei, sei der Keilriemen für den Kompressor der Klimaanlage durch einen Gegenstand zerfetzt worden und Teile dieses zerfetzten Keilriemens seien an den Zahnriemen gelangt und hätten den Motorschaden verursacht. Für den Einbau eines Austauschmotors seien insgesamt 4.277,69 EUR erforderlich gewesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 4.277,69 EUR nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.04.2004 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist darauf, dass die Klägerin die Ursache des Motorschadens nur vermute. Im übrigen habe das Fahrzeug bei Eintritt des Motorschadens eine Laufleistung von rund 47.600 Kilometern gehabt, so dass auf jeden Fall ein Abzug neu für alt vorzunehmen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat entsprechend dem Beschluss vom 17.06.2004 Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses wird auf das Gutachten des Sachverständigen Bargheer vom 07.10.2004 (Blatt 36 - 52 d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und überwiegend auch begründet.

Der Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz folgt aus §§ 434 Abs. 2 Satz 1, 437 Ziffer 2, 440, 280 ff BGB.

Die verkaufte Sache, hier der Pkw Peugeot, wies einen Sachmangel im Sinne von § 434 Abs. 2 Satz 1 BGB auf. Nach der genannten Vorschrift ist ein Sachmangel auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle gegeben. Der durch eine von dem beklagten Verkäufer beauftragte Firma eingebaute Kompressor ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unsachgemäß eingebaut worden. Beim Einbau war es, wie sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Bargheer vom 07.10.2004 ergibt, erforderlich, die untere Motorraumabdeckung teilweise aufzuschneiden. Der abgeschnittene Bereich liegt in unmittelbarer Nähe des vorderen rechten Radkastens. Nach den Feststellungen des Sachverständigen, dem sich das Gericht anschließt, können Fremdkörper, die aus dem rechten vorderen Radkasten hochgewirbelt werden, in den Bereich des nicht abgedeckten Keilrippenriems gelangen, der den Klimakompressor antreibt. Insoweit liegt ein unsachgemäßer Einbau vor. Die aufgeschnittene Stelle der Motorraumabdeckung hätte nach dem Einbau der Klimaanlage wieder verschlossen werden müssen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Beschädigung der Motorraumabdeckung zu dem vorderen rechten Radkasten liegt es auf der Hand, dass der Motor durch hochgewirbelte Gegenstände beschädigt werden kann. Dies gilt umso mehr, als in diesem Bereich ein Keilrippenriemen vorhanden war, der sich beim Betrieb des Motors bewegt. Es liegt auf der Hand, dass eine herstellerseitig eingebaute und aufgetrennte Motorraumabdeckung wieder verschlossen werden muss, insbesondere dann wenn in dem geöffneten Bereich bewegliche Teile vorhanden sind. Dies ist aus Anlass des Einbaus nicht geschehen, sondern erst später im Rahmen der durchgeführten Reparatur. Eine solche Abdeckung ist auch ohne weiteres möglich.

Es liegt somit ein unsachgemäßer Einbau der Klimaanlage vor. Die Beklagte hat für Versäumnisse des von ihr beauftragten Unternehmens einzustehen. Darüber hinaus hätte sie vor Auslieferung des Fahrzeuges an die Klägerin sich noch einmal selbst davon überzeugen müssen, dass der Einbau auch sachgemäß erfolgt ist. Als Kraftfahrzeughändler hätte ihr die Gefahr der Beschädigung des Motors durch hochgewirbelte Teile ohne weiteres auffallen müssen.

Das Gericht hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch keinen Zweifel, dass dieser unsachgemäße Einbau für den später eingetretenen Motorschaden kausal geworden ist. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige hat den beschädigten Keilriemen bzw. Teile davon in Augenschein genommen. Aus seinen Feststellungen ergibt sich, dass die vorgelegten Reste des Keilrippenriemens Spuren einer starken Belastung aufwiesen. Anhaltspunkte dafür, dass dieser Keilriemen infolge Verschleißes einfach gerissen ist, lagen nicht vor. Das Gericht hat daher keinen Zweifel, dass dieser Keilriemen durch ein beim Betrieb des Fahrzeuges von dem rechten Vorderreifen aufgewühlten Gegenstand beschädigt worden ist und wie der Sachverständige weiter ausgeführt hat, dann die Kunststoffabtrennung zu dem dahinter liegenden Zahnriemen beschädigt hat und dann durch diese Teile der dahinterliegende Zahnriemen übergesprungen sei mit der Folge, dass letztendlich der Motor beschädigt wurde. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten im einzelnen dargelegt, aufgrund welcher Feststellungen er zu dem Rückschluss gekommen ist, dass der Motorschaden durch das Überspringen des Zahnriemens eingetreten ist. Das Gericht schließt sich seinen Ausführungen an. Sie sind in sich schlüssig und nachvollziehbar. Der Sachverständige ist dem Gericht auch als besonders sorgfältig und umsichtig arbeitender Fachmann seit langem bekannt.

Da nach Überzeugung des Gerichts der eingetretene Motorschaden durch die unsachgemäße Montage der Klimaanlage verursacht worden ist, ist die Beklagte zum Schadensersatz verpflichtet. Einer Fristsetzung zur Leistung der Nacherfüllung bedurfte es im vorliegenden Falle nicht mehr, ebensowenig einer Abmahnung nach § 281 Abs. 3 BGB. Im vorliegenden Falle war durch die mangelhafte Montage bereits ein Schaden eingetreten, so dass eine Nachbesserung der fehlerhaften Montage den Schaden nicht mehr hätte verhindern können.

Da der Motor nach den Feststellungen des Sachverständigen irreparabel beschädigt wurde, war ein Austauschmotor einzubauen. Die Klägerin hat Anspruch auf Ersatz der dafür erforderlichen Kosten. Der Einbau ist durch einen Fachbetrieb erfolgt, das bloße Bestreiten der Beklagten hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten reicht daher nicht aus.

Allerdings ist im vorliegenden Falle ein Abzug "neu für alt" zu machen. Es ist für die Entscheidung des Rechtsstreits davon auszugehen, dass ein fabrikneues Aggregat eingebaut worden ist. Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem eingebauten Austauschmotor um ein aufgearbeitetes Aggregat handelt, sind von den Parteien nicht vorgetragen worden. Der Sachverständige hat auch keine entsprechenden Feststellungen treffen können. Es ist somit von dem Einbau eines neuwertigen Austauschmotors auszugehen. Unter Berücksichtigung der üblichen Lebensdauer von rund 250.000 Kilometern und der Tatsache, dass der ursprünglich eingebaute Motor eine Laufleistung von rund 47.600 Kilometern aufwies, ist hier eine Wertverbesserung von 20 % des Aggregatpreises festzustellen. Dieser beträgt 531,99 EUR brutto. Dieser Betrag war von dem Bruttoschadensbetrag in Höhe von 4.277,69 EUR abzuziehen, so dass sich ein Anspruch der Klägerin in Höhe von 2.745,70 EUR ergibt.

In dieser Höhe war der Klage stattzugeben, die weitergehende Klage musste abgewiesen werden.

Der Zinsanspruch der Klägerin folgt aus § 288 BGB.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 92 Abs. 1, § 709 ZPO.

Müller, Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Rönke, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der

Geschäftsstelle